

Gewährung der Ausbildungsförderung unerheblich, ob eine Schule innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg besucht wird.

9. Wird zwischen öffentlichen und privaten Schulen unterschieden?

Nein. Für die Feststellung des Anspruchs ist nicht maßgeblich, ob eine Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft besucht wird.

10. Wird die Ausbildungsförderung auf andere staatliche Leistungen angerechnet?

Nein. Die Brandenburgische Ausbildungsförderung wird nicht als Einkommen berücksichtigt. Es handelt sich um eine zweckbestimmte Förderung, die zu einem anderen Zweck erbracht wird, als die anderen sozialen Leistungen. Diese Förderung ist ausdrücklich dazu bestimmt, ausbildungsspezifische Bedarfe zu decken, die im Einzelfall nicht über das SGB II gedeckt sind.

11. Wie kann Ausbildungsförderung beantragt werden?

Ein Antrag auf Ausbildungsförderung muss beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung in schriftlicher oder elektronischer Form gestellt werden. Dies kann zunächst auch formlos geschehen.

Der Antrag kann online über die Web-Seite www.bafoeg-brandenburg.de gestellt werden. Hier finden sich Antrags-

formulare sowie Hinweise und Hilfen zum Ausfüllen und die Kontaktdaten der zuständigen Ämter.

Ein papierloser Antrag ist mit der elektronischen Identifizierung über den Personalausweis (muss freigeschaltet sein!) oder bei Upload unterschriebener Formulare möglich. Nach der elektronischen Antragstellung können online der Bearbeitungsstand abgefragt und bei Bedarf fehlende Belege elektronisch nachgesendet werden.



Brandenburgisches Ausbildungs- förderungsgesetz

Informationen für Eltern,
Schülerinnen und Schüler

Impressum

Auflage:	Oktober 2018
Herausgeber:	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (v.i.S.d.P)
Telefon:	0331/866 35 21
Fax:	0331/866 35 24
Internet:	mbjs.brandenburg.de
E-Mail:	pressestelle@mbjs.brandenburg.de
Druck:	GS Druck und Medien GmbH, Potsdam

Das Land Brandenburg unterstützt die schulische Bildung von Schülerinnen und Schülern aus einkommensschwachen Familien. Grundlage dafür ist das **Brandenburgische Ausbildungsförderungsgesetz** vom 16. Juli 2010, zuletzt geändert im September 2018.

1. Was ist Ziel des Ausbildungsförderungsgesetzes?

Die Landesausbildungsförderung soll den Schülerinnen und Schülern aus einkommensschwachen Familien helfen, einen zur allgemeinen Hochschulreife oder zur Fachhochschulreife führenden Bildungsgang erfolgreich abzuschließen.

Die finanzielle Unterstützung des Landes erleichtert ihnen hierdurch den Zugang zu diesen Bildungsangeboten und leistet somit einen Beitrag zu mehr Bildungsgerechtigkeit.

2. Wer kann die Ausbildungsförderung beantragen?

Alle Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Familien sind anspruchsberechtigt, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Land Brandenburg haben und die gymnasiale Oberstufe an einem Gymnasium, einer Gesamtschule bzw. einem beruflichen Gymnasium oder einen zweijährigen vollzeitschulischen Bildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife an einer Fachoberschule (OSZ) besuchen.

Ob eine Anspruchsberechtigung wegen eines geringen Familieneinkommens festgestellt werden kann, wird von den Ämtern für Ausbildungsförderung geprüft.

Ein Anspruch auf Landesausbildungsförderung ist ausgeschlossen, wenn bereits Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gewährt werden.

3. Wie hoch ist die Ausbildungsförderung und wie wird sie berechnet?

Die Höhe der Ausbildungsförderung beträgt monatlich 125 Euro.

Sozial anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler, deren Eltern Kinderzuschlag gemäß Bundeskindergeldgesetz, Wohngeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Des Weiteren sind alle Schülerinnen und Schüler anspruchsberechtigt, die ausschließlich Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten. Bei allen übrigen Familien mit geringem Familieneinkommen überprüft das für den Wohnsitz zuständige Amt für Ausbildungsförderung das Vorliegen der sozialen Anspruchsberechtigung im Einzelnen.

4. Wie lange wird die Landesausbildungsförderung gewährt?

Die Ausbildungsförderung wird grundsätzlich für die Dauer des Schulverhältnisses einschließlich der unterrichtsfreien Zeit von Beginn des Monats geleistet, in dem der Eintritt

in einen der beiden genannten Bildungsgänge erfolgt. Sie wird vom Beginn des Monats an ausbezahlt, in dem der Antrag auf Ausbildungsförderung eingereicht wurde.

5. Wofür wird die Landesausbildungsförderung gezahlt?

Die Ausbildungsförderung ist ausschließlich für Kosten einzusetzen, die im Zusammenhang mit dem Schulverhältnis entstehen (Bildungszwecke).

Das sind beispielsweise Kosten für Fachbücher, Nachschlagewerke, Theaterbesuche, Nachhilfeunterricht, Schulfahrten oder technische Hilfsmittel wie z.B. Laptops.

6. Muss die zweckgemäße Verwendung der Mittel nachgewiesen werden?

Nein.

7. Muss die Ausbildungsförderung zurückgezahlt werden?

Nein. Die Landesausbildungsförderung ist kein Darlehen, sondern ein freiwilliger Zuschuss des Landes Brandenburg.

8. Wird die Ausbildungsförderung auch bei einem Besuch einer Schule außerhalb des Landes Brandenburg gewährt?

Ja. Wenn sich der ständige Wohnsitz der Schülerin oder des Schülers im Land Brandenburg befindet, ist es für die